

## 1422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1084 der Beilagen): Bundesgesetz mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1982)

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist folgende Zielsetzungen auf:

1. Zurückdrängung der Untersuchungshaft;
2. Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Strafverfahren;
3. Verbesserung des Berufungsverfahrens;
4. Leistung eines Beitrages zu den Verteidigungskosten bei Freispruch;
5. Neuordnung des Verfahrens bei Entscheidungen über eine bedingte Entlassung;
6. Erweiterung der Entlassungshilfe durch freiwillige Bewährungshilfe bei unbedingten Entlassungen sowie Schaffung der Möglichkeit, eine ärztliche Behandlung nach bedingter Entlassung im Rahmen der gerichtlichen Weisungen weiterzuführen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Dr. Steger. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Hauser wurde von den Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser und Dr. Steger ein umfassender Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Der Ausschuß hat sich im Hinblick darauf, daß die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 erst gegen Ende der XV. Gesetzgebungsperiode in Behandlung gezogen werden könnte, auf die Beratung derjenigen Materien der

Regierungsvorlage beschränkt, bei denen eine Beschlußfassung durch den Nationalrat noch in dieser Gesetzgebungsperiode in besonderem Maße wünschenswert erschien. Da es sich dabei ausschließlich um verfahrensrechtliche Materien handelt, wird empfohlen, den Gesetzestitel in „Strafverfahrensänderungsgesetz 1983“ zu ändern.

Die Empfehlungen des Ausschusses weichen von der Regierungsvorlage in folgenden Punkten ab:

1. Für die Neufassung des Haftgrundes nach § 175 Abs. 1 Z 4 bzw. § 180 Abs. 2 Z 3 StPO (bisher Art. II Z 15 und 16 = nunmehr Art. I Z 1 und 3) wird eine Ausdrucksweise empfohlen, die das Wort „wiederholen“ vermeidet. Ansonsten soll § 175 Abs. 1 Z 4 StPO nicht weiter geändert werden, weil hier, wo es sich lediglich um die nur für wenige Tage zulässige vorläufige Verwahrung handelt, die Prüfung differenzierter Voraussetzungen, wie sie künftig für die Untersuchungshaft in diesem Zusammenhang gelten sollen, weder zumutbar noch erforderlich ist. Dagegen soll § 180 Abs. 2 Z 3 StPO als eben diese Untersuchungshaft betreffende Bestimmung folgendermaßen gegliedert werden:

Bildet den Gegenstand des Verfahrens eine strafbare Handlung mit schweren Folgen, so soll der hier zu regelnde Haftgrund, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen, gegeben sein, wenn zu erwarten ist, der Beschuldigte werde eine gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Handlung mit schweren Folgen begehen (Buchst. a). Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß zB im Fall einer Notzucht auch dann eine strafbare Handlung mit schweren Folgen vorliegt, wenn die Tat nicht mit Verletzungen des Opfers einhergegangen ist.

Die Erwartung, der Beschuldigte werde eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen, soll dagegen einerseits dann genügen, wenn der Beschuldigte bereits wegen einer gegen dasselbe Rechtsgut gerichteten strafbaren Handlung verurteilt worden ist und auch die dem

Beschuldigten angelastete (dh. den Gegenstand des Verfahrens bildende) Tat gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, und andererseits, wenn dem Beschuldigten wiederholte oder fortgesetzte strafbare Handlungen gegen dasselbe Rechtsgut angelastet werden (Buchst. b). Die Verwendung des im StGB auch in anderem Zusammenhang (§ 22) gebrauchten Begriffes der „nicht bloß leichten Folgen“ empfiehlt sich deshalb, weil die Rechtsprechung den Begriff der schweren Folgen bei Vermögensdelikten dahin auslegt, daß jeweils durch eine einzige Handlung ein Schaden herbeigeführt werden müsse, der wertmäßig 100 000 S nahekommt. Die Haft soll aber gegebenenfalls auch zur Abwendung von Einbruchsdiebstählen in Wohnungen, Geschäftslokalen und Personenkraftfahrzeugen Platz greifen können, bei denen im Einzelfall vielfach nur ein geringerer Schadensbetrag erreicht wird. Der Ausschuß geht hier ebenso wie bei der folgenden Bestimmung davon aus, daß Verurteilungen, die bereits getilgt sind, auch in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ist der Beschuldigte bereits zweimal wegen strafbarer Handlungen gegen dasselbe Rechtsgut verurteilt worden, so soll es genügen, wenn eine weitere gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete strafbare Handlung zu erwarten ist (Buchst. c). Insbesondere in diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Feststellung der angeführten Voraussetzungen hinsichtlich der bereits abgeteilten und der dem Beschuldigten nunmehr angelasteten Taten für sich allein noch nicht den Haftgrund herstellt. Hiefür ist vielmehr erforderlich, daß im Sinne des Eingangssatzes des § 180 Abs. 2 StPO auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde nochmals eine (gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete) strafbare Handlung begehen; bei Prüfung dieser Frage können allerdings zB auch die Modalitäten der abgeteilten bzw. angelasteten Taten berücksichtigt werden.

Die sogenannte Ausführungsgefahr besteht nach dem geltenden Recht, wenn zu befürchten ist, der Beschuldigte werden eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen. Die Regierungsvorlage hat diese Regelung auf angedrohte strafbare Handlungen beschränkt. Der Ausschuß empfiehlt, im Einklang mit dem geltenden Recht, hier auch versuchte Taten einzubeziehen.

2. Der Ausschuß geht davon aus, daß schon nach geltendem Recht, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, Geldbeträge, die aus einer vom Beschuldigten begangenen strafbaren Handlung herrühren, nicht als Kautions- oder Bürgschaftssumme zur Abwendung einer Untersuchungshaft verwendet werden können. Da dies jedoch im Gesetz bisher nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist, empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis. Danach soll das Gericht vor der Annahme

Erhebungen über die Redlichkeit der Herkunft einschlägiger Geldbeträge vornehmen, wenn besondere Umstände einen Verdacht in der eingangs erwähnten Richtung nahelegen. Geldbeträge, die zwar redlich erworben, aber entgegen steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften nicht offengelegt worden sind, „rühren“ nicht „aus“ einer strafbaren Handlung her, fallen daher nicht unter die vorliegende Bestimmung (Art. I Z 5, § 191 Abs. 1 StPO).

3. § 193 StPO schreibt schon in seiner geltenden Fassung vor, daß die Untersuchungshaft ein bestimmtes zeitliches Höchstmaß nicht überschreiten darf, wobei dieses Höchstmaß verschieden ist je nachdem, welche Haftgründe vorliegen, ob die Untersuchung besonders schwierig oder besonders umfangreich und mit welcher Strafe die untersuchte Tat bedroht ist. Abgesehen von dem Fall, daß die Haft ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr stattfindet, entfallen jedoch nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut alle zeitlichen Beschränkungen, sobald der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt oder die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter angeordnet worden ist.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention wird demgegenüber vorgeschlagen, die Haftfristen künftig bis zum Beginn der Hauptverhandlung gelten zu lassen. Dabei soll die Möglichkeit einer Erstreckung dieser Fristen bis auf zwei Jahre künftig nicht bloß bei strafbaren Handlungen Platz greifen können, die mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sondern auch bei solchen mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe, wie insbesondere schweren Wirtschaftsdelikten; doch soll die Entscheidung über die Verlängerung auf mehr als ein Jahr erst innerhalb der letzten sechs Wochen des ersten Haftjahres getroffen werden dürfen.

Die Neuregelung macht es erforderlich, für den Fall vorzusorgen, daß der nach Erschöpfung der Höchstdauer aus der Untersuchungshaft entlassene Beschuldigte zu einer danach stattfindenden Hauptverhandlung, in der seine Anwesenheit erforderlich ist, nicht anders als durch neuerliche Verhängung einer Untersuchungshaft (wegen Fluchtgefahr) stellig gemacht werden kann. Ist zB der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung erschienen und der Versuch einer Vorführung vergeblich geblieben oder konnte dem Beschuldigten schon die Ladung nicht zugestellt werden, weil er geflüchtet ist oder sich verborgen hält, so kann es notwendig sein, den Beschuldigten, nachdem man seiner im Wege der sicherheitsbehördlichen Fahndung habhaft geworden ist, bis zu der danach neuerlich anzuberaumenden Hauptverhandlung wiederum in Haft zu nehmen (Art. I Z 6).

4. Aus der Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert übernommen wurden die Bestimmungen über die Vorführung des verhafteten Angeklag-

ten zur öffentlichen Verhandlung vor ein Rechtsmittelgericht (Art. I Z 8, 9 und 13 = bisher Art. II Z 31, 33 und 45), über die Erhöhung der Pauschal-kostenbeiträge (Art. I Z 10 = bisher Art. II Z 34) und über die Verpflichtung des Bundes zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Verteidigung eines freigesprochenen Angeklagten (Art. I Z 11 und 12 = bisher Art. II Z 36 und 42 Buchst. b).

Lediglich zum letzten Punkt wurde klargestellt, daß die Leistung eines Beitrags ebenso wie bei Verfahren auf Grund einer Privatanklage auch bei Verfahren auf Grund einer sogenannten Subsidiaran-klage des Privatbeteiligten entfällt, zumal in beiden Fällen ohnehin eine umfassende Verpflichtung des Anklägers zum Kostenersatz besteht. Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß sich der Angeklagte auch im Fall des nach § 41 Abs. 3 StPO von Amts wegen bestellten sogenannten ex-offo-Verteidigers im Sinne des § 393 a Abs. 1 StPO „eines Verteidigers bedient“, zumal von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung insoweit ausdrücklich nur der Fall des § 41 Abs. 2 StPO ausgenommen ist.

5. Das BMLV hat darauf hingewiesen, daß durch den Entfall der Möglichkeit einer Verhängung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr bei strafbaren Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, ein sachdienliches Vorgehen bei verschiedenen Ungehorsams- und Aggressionsdelikten, wie sie mitunter von Präsenzdienern, mit oder ohne vorangehende Verabredung, begangen werden, erschwert wird. Zum Ausgleich dafür sollte die bisher nur für gerichtlich

strafbare Handlungen, die mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, geltende Regelung, daß das gerichtliche Strafverfahren gegenüber einem wegen der Tat geführten militärischen Ordnungsstrafverfahren oder Disziplinarverfahren zurückzutreten hat, fakultativ auf Handlungen erweitert werden, die mit nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Eine Erweiterung der Befugnis des Staatsanwaltes, in derartigen Fällen von der Verfolgung abzusehen oder zurückzutreten, über den bereits im geltenden Recht vorgesehenen Fall eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz hinaus, hat der Ausschuß nicht für angezeigt erachtet.

Es werden daher die hierfür erforderlichen Bestimmungen — Art. I Z 14 und Art. II — vorgeschlagen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages, in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Fertl gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1983 01 26

**Dr. Fertl**

Berichterstatter

**Dr. Steger**

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Strafprozeßordnung und das Heeresdisziplinargesetz geändert werden (Strafverfahrensänderungsgesetz 1983)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Änderungen der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 403/1977, 169/1978, 529/1979, 201 und 205/1982 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 28/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 175 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausführen.“

2. § 179 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder ob über ihn die Untersuchungshaft verhängt wird. Beschwerzt sich der Beschuldigte gegen die Verhängung der Untersuchungshaft, so ist nach § 194 Abs. 2 vorzugehen. Der Beschluß, daß der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt wird, bedarf auch dann nicht einer Entscheidung der Ratskammer (§§ 94, 97 Abs. 1), wenn der Staatsanwalt die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt hat. Der Beschluß des Untersuchungsrichters ist dem Staatsanwalt binnen 24 Stunden zuzustellen; über Beschwerden dagegen ist ohne Verzug nach § 113 zu entscheiden. Den Beschwerden gegen die in diesem Absatz bezeichneten Beschlüsse kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.“

3. § 180 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 hat die Z 3 zu lauten:

„3. ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens

- a) eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung mit schweren Folgen;
- b) eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete strafbare Handlung, wenn er entweder wegen einer solchen strafbaren Handlung bereits verurteilt worden ist oder wenn ihm nunmehr wiederholte oder fortgesetzte Handlungen angelastet werden;
- c) eine strafbare Handlung begehen, die ebenso wie die ihm angelastete strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die strafbaren Handlungen, derentwegen er bereits zweimal verurteilt worden ist;
- d) die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausführen.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der dort bezeichneten Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben.“

c) Im Abs. 8 haben die beiden ersten Sätze zu lauten:

„Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist samt Begründung dem Beschuldigten sofort zu eröffnen; die Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. Der begründete Beschluß ist dem Beschuldigten binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen; ein Verzicht auf die Zustellung ist ohne Wirkung.“

4. Im § 182 werden im ersten Satz die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

5. Dem § 191 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn besondere Umstände den Verdacht nahelegen, daß die angebotene Kautions- oder Bürgschaftssumme aus einer gerichtlich strafbaren Handlung des Beschuldigten herrührt, hat das Gericht vor der Annahme der Kaution oder Bürg-

## 1422 der Beilagen

5

schaft Erhebungen über die Redlichkeit der Herkunft vorzunehmen.“

6. Im § 193 Abs. 2 entfallen die letzten drei Sätze; an ihrer Stelle werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Im übrigen darf die Dauer der bloß aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z 2) zwei Monate, die Dauer der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z 1 und 3 oder Abs. 7) sechs Monate nicht übersteigen.

(4) Auf Antrag des Untersuchungsrichters, Vorsitzenden oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfangs der Untersuchung bestimmen, daß die bloß aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängte Haft bis zu drei Monaten, die auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängte Haft bis zu einem Jahr, wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, bis zu zwei Jahre dauern dürfe; die Entscheidung darüber, daß die Haft länger als ein Jahr dauern dürfe, darf erst innerhalb der letzten sechs Wochen des ersten Haftjahres getroffen werden.

(5) Die zeitliche Beschränkung der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund als dem der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft entfällt mit dem Beginn der Hauptverhandlung.

(6) Muß ein in Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen aus der Untersuchungshaft entlassener Beschuldigter zum Zwecke der Durchführung der Hauptverhandlung neuerlich in Haft genommen werden, so darf dies jeweils höchstens für die Dauer von weiteren sechs Wochen geschehen.“

7. § 194 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist. Auf die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung kann der Beschuldigte verzichten, sobald er einen Verteidiger hat.“

8. Im § 294 hat im Abs. 5 der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vor-

führung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.“

9. Im § 296 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.“

10. § 381 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. im Verfahren vor den Geschwornengerichten .....                           | 30 000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten .....                              | 15 000 S, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ..... | 6 000 S,  |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten .....                               | 3 000 S.“ |

11. Nach dem § 393 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 393 a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. im Verfahren vor den Geschwornengerichten .....                           | 20 000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten .....                              | 10 000 S, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ..... | 5 000 S.  |

(2) Wird ein vor einem Geschwornen- oder Schöffengericht Angeklagter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Beitrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist.

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung.

(5) Gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag entschieden worden ist, steht dem Staatsanwalt und dem Angeklagten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

(6) Weitergehende Rechte des Angeklagten nach diesem Bundesgesetz und dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz bleiben unberührt.“

12. Dem § 458 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) § 393 a ist im Verfahren vor den Bezirksgerichten nicht anzuwenden.“

13. § 471 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so hat der Gerichtshof seine Vorführung zu veranlassen, wenn dies der Angeklagte in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.“

14. Im § 501 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekanntgeworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Ordnungsstrafverfahren oder Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein mit nicht mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen nach dem Militärstrafgesetz, so kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aufschieben, wenn dies im Hinblick auf ein wegen der Tat durchgeführtes militärisches Ordnungsstrafverfahren oder Disziplinarverfahren zweckmäßig erscheint. Solange das gerichtliche Strafverfahren

nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.

(3) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz absehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 StGB vorgehen würde.“

## Artikel II

### Änderungen des Heeresdisziplargesetzes

Im § 4 Abs. 2 des Heeresdisziplargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß entweder

- a) die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, ist oder
- b) die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer zweijährigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz und die unverzügliche Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens oder Disziplinarverfahrens zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten ist.“

## Artikel III

### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die durch Art. I Z 8 bis 13 angeordneten Änderungen der Strafprozeßordnung treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Juli 1983, soweit sie sich aber auf die im vorstehenden Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen gründen, frühestens mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.